

## 1. Geltungsbereich

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Software der CURSOR Software AG (nachfolgend CURSOR) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie die Systemvoraussetzungen von CURSOR. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (Lizenznehmers) finden keine Anwendung, es sei denn, CURSOR hätte diesen ausdrücklich zugestimmt.

## 2. Lizenzgegenstand

Gegenstand der Lizenz ist die dem Kunden überlassene, von CURSOR entwickelte und hergestellte Standardsoftware / Firmware oder kundenspezifische Software / Firmware nebst der dazugehörigen Programmdokumentation / Spezifikation bzw. dem technischen Lösungskonzept. Die genaue Bezeichnung der überlassenen Software sowie der zulässige Nutzungsumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. den darin referenzierten Dokumenten. Nicht zum Lizenzgegenstand gehören etwaig separat mitgelieferte Software oder Firmware anderer Hersteller (sog. Drittanbieter), „externe Software“. Diesbezüglich gelten die Software-Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, was ebenfalls aus dem jeweiligen Angebot bzw. den darin referenzierten Dokumenten hervorgeht. Gleiches gilt für Open Source Software.

Der Quellcode sowie die zugehörige Dokumentation sind nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung und bei entsprechender Vergütung im Rahmen von kundenspezifischer Software Gegenstand der Lizenz. Hinsichtlich der anderen unter § 2 Absatz 1 genannten Software / Firmware bedarf es diesbezüglich einzelvertraglicher Regelungen mit dem Kunden.

## 3. Lieferungen und Leistungen von CURSOR

CURSOR liefert in digitaler Form Computerprogramme (Vertragssoftware) an den Kunden (Lizenznehmer). Der Lieferumfang ergibt sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Angebot. Installations-, Einweisungs- und Schulungsleistungen sind nicht im Lieferumfang enthalten. Die Lieferung der Vertragssoftware erfolgt per Download. Der Lizenznehmer erhält die Vertragssoftware im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes besteht nicht.

## 4. Umfang der Rechtseinräumung

CURSOR räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht an der Vertragssoftware ein.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist - soweit nicht anders im Angebot geregelt - auf die Nutzung durch eine namentlich benannte Person beschränkt.

Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsmäßigen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach den jeweiligen einzelvertraglichen Bestimmungen.

In keinem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“, es sei denn, die Parteien hätten hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen. Die nachfolgenden Sätze bleiben hiervon unberührt.

Vervielfältigungen der Vertragssoftware sind insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Vertragssoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Der Lizenznehmer ist für Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht.

Der Lizenznehmer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn CURSOR nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Daten oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen. Überlässt CURSOR dem Lizenznehmer im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuchs) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragssoftware (Altsoftware) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt CURSOR eine Neuauflage der Vertragssoftware zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Lizenznehmers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von CURSOR, sobald der Lizenznehmer die neue/angepasste Software produktiv nutzt. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist - vorbehaltlich des Vorgenannten - nicht gestattet.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

Nutzt der Lizenznehmer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

Bei durch CURSOR vertriebener Software von Drittherstellern gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller vorrangig. CURSOR wird dem Lizenznehmer diese Bedingungen gerne auf Wunsch zur Verfügung stellen bzw. ihm Zugang zu ihnen verschaffen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von CURSOR gelieferte Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Vertragssoftware gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten entsprechend dem Stand der Technik und der Sensibilität der Daten sichern, mindestens jedoch einmal täglich.

## 6. Weitergabe der Vertragssoftware

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen oder CURSOR übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

Auf Anforderung von CURSOR wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.

Des Weiteren wird der Lizenznehmer mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß Ziffer 3 vereinbaren und CURSOR Anschrift und weitere Kontaktdaten des Dritten in Textform mitteilen.

## 7. Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Der Lizenznehmer haftet gegenüber CURSOR für alle Schäden, die CURSOR aus der Verletzung seiner Urheberrechte bzw. seiner ausschließlichen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware entstehen.

CURSOR ist im Falle von wiederholt festgestellten Urheberrechtsverletzungen zum sofortigen Widerruf der Nutzungsrechte berechtigt.

## 8. Export-/Importkontrolle

Die Software unterliegt möglicherweise den Export- und/oder Importkontrollgesetzen einzelner Staaten. Sollte der Kunde für den Erwerb, die Verbringung, die Nutzung oder den sonstigen vertragsgemäßen Umgang mit der Software eine behördliche Genehmigung benötigen oder sonstige behördliche Anforderungen erfüllen müssen, so verpflichtet sich der Kunde, jede derartige Genehmigung und/oder die Einhaltung sämtlicher derartiger Anforderungen auf eigene Kosten einzuholen und/oder herbeizuführen und dies CURSOR bei Bedarf auf Anfrage nachzuweisen. Die Einhaltung etwaiger auf den Erwerb, Transport, die Nutzung oder den sonstigen vertragsgemäßen Umgang mit der Software erforderlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder sonstiger verbindlicher Regeln liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

## 9. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

Der Lizenznehmer wird CURSOR auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt.

Hierzu wird der Lizenzgeber CURSOR Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. CURSOR darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. CURSOR wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

CURSOR Software AG  
Friedrich-List-Straße 31  
35398 Gießen | Germany  
Telefon +49 641 400 00-0  
info@cursor.de  
www.cursor.de